



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 NÖ GPVG Beendigung der Tätigkeit der Organe der Personalvertretung

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017



- (1) Die Tätigkeit der Organe der Personalvertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Organe.
- (2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit der Organe:
- a) wenn die Dienststelle, für die der Personalvertreterausschuß gebildet ist, aufgelassen wird;
 - b) wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
 - c) wenn der Ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
 - d) wenn die Bedienstetenversammlung die Enthebung des Personalvertreterausschusses beschließt (§ 5 Abs. 2 lit.c).
- (3) Der Personalvertreterausschuß führt in den Fällen des Abs. 2 lit.b bis d die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Organe weiter.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at